

Richtlinien des Amtes für Freiheitsentzug und Betreuung der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern und der Landeskirchen des Kantons Bern über den Dienst der Kirchen in den Heimen und Anstalten des Straf- und Massnahmenvollzugs sowie in den Gefängnissen des Kantons Bern

Vom 19./25. Mai / 29. Juni/5. Juli 2007

Gestützt auf Art. 43 Abs. 1 des Gesetzes über den Straf- und Massnahmenvollzug vom 25. Juni 2003 (SMVG)¹ und die Art. 46–48 der Verordnung über den Straf- und Massnahmenvollzug vom 5. Mai 2004 (SMVV)² werden die folgenden Richtlinien erlassen:

1. Inhalt der Richtlinien

Die Richtlinien umschreiben die Aufgaben der Kirchen im Freiheitsentzug und die Zusammenarbeit von Kirche und Strafvollzugsbehörden bei der Erfüllung dieser Aufgaben. Sie schaffen den erforderlichen organisatorischen Rahmen.

Die Richtlinien haben Gültigkeit für die Seelsorge an Jugendlichen und Erwachsenen, die sich in den Vollzugsanstalten Thorberg, Witzwil und Hindelbank, im Massnahmenzentrum St. Johannsen, in den Jugendheimen Prêles und Lory sowie in den Gefängnissen des Kantons Bern im Straf- oder Massnahmenvollzug, in Untersuchungs-, Sicherheits-, Ausschaffungs- oder Auslieferungshaft oder in einer anderen Form des Freiheitsentzugs befinden. Die Anstalten, Heime und Gefängnisse werden in der Folge als Institutionen des Freiheitsentzugs und die Personen im Freiheitsentzug als Eingewiesene bezeichnet.

Die Ziffern 46 und 47 der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze vom 12. Februar 1987 und der Leitfaden der Interkonfessionellen Konferenz zur „Gefängnisseelsorge Qualitätssicherung in den Heimen und Anstalten des Straf- und Massnahmenvollzugs sowie in den Regional- und Bezirksge-

¹ BSG 341.1.

² BSG 341.11.

fängnissen des Kantons Bern“ vom Oktober 2002 sind integrierende Bestandteile dieser Richtlinien.

2. Aufgaben der Kirchen im Freiheitsentzug

Aufgabe der Kirchen im Freiheitsentzug ist es, den Eingewiesenen unter Beachtung der Ursachen und Folgen der Straftat sowie der im Freiheitsentzug auftretenden persönlichen und familiären Schwierigkeiten seelsorgerisch beizustehen und die für den Freiheitsentzug verantwortlichen Personen und Organe in ihren Bemühungen soweit als möglich zu unterstützen.

In die seelsorgerische Betreuung der Eingewiesenen ist ihr Umfeld soweit tunlich einzubeziehen. Wichtige Kontaktpersonen sind die Angehörigen der Eingewiesenen. In besonderen Fällen können Opfer und Mitarbeitende der Institutionen des Freiheitsentzuges mit einbezogen werden.

3. Umfang der seelsorgerischen Tätigkeit

In allen Institutionen des Freiheitsentzuges wird den Eingewiesenen Seelsorge angeboten.

Der Umfang der Seelsorge orientiert sich am Auftrag der Landeskirchen, am Bedürfnis der Eingewiesenen sowie der Mitarbeitenden und der Institution nach seelsorgerischer Betreuung sowie an den zur Verfügung stehenden Stellenprozenten gemäss Grossratsbeschluss betreffend die Festsetzung der Pfarrstellen für die bernischen Landeskirchen vom 16. Januar 1996³.

Der Seelsorgedienst umfasst Gottesdienste sowie Einzel- und Gruppengespräche. In besonderen Fällen bietet er Begleitungen am Arbeitsplatz oder Veranstaltungen zur Besinnung und Bildung an.

Eingewiesene ohne landeskirchliche Zugehörigkeit werden auf Wunsch von den Seelsorgerinnen und Seelsorgern der Landeskirchen betreut.

4. Zusammenarbeit

Die Leitung der Institution des Freiheitsentzugs legt gemeinsam mit den Seelsorgerinnen und Seelsorgern den organisatorischen Rahmen der seelsorgerischen Tätigkeit fest.

Die Leitung und die Mitarbeitenden der Institution des Freiheitsentzugs und die Seelsorgerinnen und Seelsorger arbeiten eng und gezielt zusammen. Sie ergänzen sich in ihren Betreuungs-, Beratungs- und Eingliederungsbemühungen.

³ BSG 412.11

Die Leitung der Institutionen des Freiheitsentzugs und die jeweilige Seelsorge kommen bei Bedarf zusammen. Der Beizug einer Vertretung der Opferhilfe und/oder der Bewährungshilfe ist im Einzelfall möglich, soweit die eingewiesene Person zustimmt.

Die Leitung der Institutionen des Freiheitsentzugs informiert die Seelsorgerinnen und Seelsorger über besondere Umstände und Vorkommnisse, soweit dies zur Wahrung der Sicherheit und Ordnung in der Institution und zur geordneten Durchführung der Seelsorge notwendig ist. Die Leitung der Institution informiert insbesondere über allfällige spezifische Störungen, Aggressionsgefahren und ähnliches. Das Amtsgeheimnis ist zu wahren.

Die Seelsorgerinnen und Seelsorger informieren die Leitung der Institution des Freiheitsentzugs unter Wahrung der seelsorgerischen Schweigepflicht über Wahrnehmungen im Zusammenhang mit der Gewährleistung der Sicherheit für Eingewiesene, Mitarbeitende und Öffentlichkeit sowie über akute Selbst- und Fremdgefährdung.

5. Paritätische Kommission

Die Paritätische Kommission setzt sich aus einem Mitglied des Amts für Freiheitsentzug und Betreuung, aus je einem Mitglied der Leitungen der evangelisch-reformierten und der römisch-katholischen Landeskirche, aus dem Beauftragten für kirchliche Angelegenheiten und aus der Leitung des ökumenischen Fachausschusses (mit beratender Stimme) zusammen.

Die Leitung des von den Landeskirchen gemeinsam eingesetzten ökumenischen Fachausschusses dient als kirchliche Ansprechstelle für das Amt für Freiheitsentzug und Betreuung.

Die Paritätische Kommission gewährleistet die gegenseitige Information in allen Fragen der Seelsorge in den Institutionen des Freiheitsentzugs. Sie übernimmt die Steuerung, Planung und Entwicklung der Seelsorge im Freiheitsentzug.

Die Paritätische Kommission hat Antragsrecht zuhanden des Amts für Freiheitsentzug und Betreuung, der Polizei- und Militärdirektion sowie der Landeskirchen.

Die Paritätische Kommission hält jährlich mindestens eine Sitzung ab. Jedes Mitglied der Paritätischen Kommission kann weitere Sitzungen beantragen.

Die Paritätische Kommission dient als Schlichtungsinstanz, wenn ein Konflikt zwischen der Leitung der Institution und einer Seelsorgerin oder eines Seelsorgers nicht von den Beteiligten selber gelöst werden kann.

6. Zugang zu Seelsorge

Die Leitung der Institution des Freiheitsentzugs macht den Seelsorgedienst in geeigneter Weise bekannt und informiert die Seelsorgerinnen und Seelsorger über Veränderungen in betrieblicher und personeller Art, soweit dies für die seelsorgerische Aufgabe wesentlich erscheint.

Die Leitung der Institution des Freiheitsentzugs kann den Eingewiesenen in begründeten Fällen den Besuch eines auswärtigen Gottesdienstes oder einer anderen religiösen Veranstaltung bewilligen.

Aus Gründen der Sicherheit und Ordnung sowie der Zielsetzung des Freiheitsentzugs kann die Leitung der Institution des Freiheitsentzugs Einschränkungen im Seelsorgedienst anordnen. Die von der Beschränkung betroffenen Seelsorgerinnen und Seelsorger sind frühzeitig zu informieren. Sind es die Seelsorgerin oder der Seelsorger, welche Anlass zu dieser Massnahme geben, sind diese sowie die betroffene Landeskirche vor Anordnung der Beschränkung anzuhören.

7. Anstellung der Seelsorgerinnen und Seelsorger

Die zuständige Landeskirche unterbreitet dem Amt für Freiheitsentzug und Betreuung einen Vorschlag für die zu ernennenden Seelsorgerinnen und Seelsorger.

Der Beschäftigungsgrad der Seelsorgerinnen und Seelsorger, welche ein Pfarramt versehen, darf gesamthaft 100 % nicht überschreiten.

Bei einem Beschäftigungsgrad von mindestens 50 Prozent ernennt das Amt für Freiheitsentzug und Betreuung die Seelsorgerinnen und Seelsorger nach Absprache mit der jeweiligen Vollzugseinrichtung. Bei einem Beschäftigungsgrad unter 50 Prozent ernennt die Leitung der Institution des Freiheitsentzugs die Seelsorgerin oder den Seelsorger.

Für die Anstellung der Seelsorgerinnen und Seelsorger ist im Weiteren das Ablaufdiagramm „Anstellung Gefangenenseelsorgende“ vom 10. November 2003 (Anhang *) massgeblich.

Die Seelsorgerinnen und Seelsorger werden entsprechend der Einreihung in der Kirchgemeinde entlohnt. Seelsorgerinnen und Seelsorger ohne Pfarramt werden durch die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion unter Beachtung der üblichen Einreihungspraxis eingereiht.

Die Spesen der Seelsorgerinnen und Seelsorgern gehen zu Lasten der jeweiligen Landeskirchen.

* Fehlt in der gedruckten Version sowie im Internet.

Als Dienstort gilt die Institution des Freiheitsentzugs, in der die Tätigkeit ausgeübt wird.

8. Auflösung des Anstellungsverhältnisses

Die Seelsorgerinnen und Seelsorger sowie die Ernennungsbehörde können das Anstellungsverhältnis unter Einhaltung der ordentlichen Kündigungsfrist auflösen.

Einer Kündigung durch die Ernennungsbehörde hat eine Aussprache vor der paritätischen Kommission voranzugehen.

9. Aus- und Weiterbildung der Seelsorgerinnen und Seelsorger

Die Seelsorgerinnen und Seelsorger müssen das Nachdiplomstudium „Kirche im Straf- und Massnahmenvollzug“ oder eine gleichwertig Ausbildung abgeschlossen haben, sich in der Ausbildung befinden, die Verpflichtung eingehen, die Ausbildung zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu beginnen oder die erforderlichen gleichwertigen Qualifikationen auf andere Weise mitbringen.

Die Landeskirchen sind in fachlicher und finanzieller Hinsicht für die Aus- und Weiterbildung der Seelsorgerinnen und Seelsorger besorgt.

Die im Freiheitsentzug tätigen Seelsorgerinnen und Seelsorger verpflichten sich, in der „Konferenz bernischer Heim-, Anstalts- und GefängnisseelsorgerInnen“ mitzuarbeiten. Die Konferenz pflegt den Erfahrungsaustausch, widmet sich der Fortbildung und nimmt die gemeinsamen Interessen der Seelsorgenden wahr.

10. Schweigepflicht der Seelsorgerinnen und Seelsorger

Die Seelsorgerinnen und Seelsorger sind verpflichtet, über alles, was sie in Ausübung ihrer Tätigkeit wahrnehmen, Stillschweigen zu wahren. Die Leitung der Institution des Freiheitsentzugs anerkennt die seelsorgerische Schweigepflicht als Grundlage der seelsorgerischen Tätigkeit im Freiheitsentzug.

11. Begleitung und Aufsicht

Die Landeskirchen üben die fachliche Begleitung und die fachliche Aufsicht über die Seelsorgerinnen und Seelsorger aus.

12. Schlussbestimmungen

Die Richtlinien treten nach allseitiger Unterzeichnung in Kraft und ersetzen diejenigen vom 15. Mai 1997.

- Bern. 05. Juli 2007 **Amt für Freiheitsentzug und Betreuung**
Martin Kraemer, Fürsprecher
Amtsvorsteher
- Bern, 29. Juni 2007 **Evang.-ref. Kirche des Kantons Bern**
Namens des Synodalrates:
Der Präsident: *Dr. Samuel Lutz*
- Biel, 25. Mai 2007 **Röm.-kath. Landeskirche des Kantons Bern**
Namens des Synodalrates:
Der Präsident: *Pascal Eschmann*
- Biel, 19. Mai 2007 **Christkatholische Kirche des Kantons Bern**
Namens der Christkatholischen Kommission:
Der Präsident: *Rolf Reimann*